

Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme in Baden-Württemberg

Marina Klimke

Universität Freiburg, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen

Sie suchen nach einer Fördermöglichkeit für die Anlage oder Pflege Ihres Agroforstsystems? In Baden-Württemberg bestehen verschiedene Fördermöglichkeiten für Agroforstsysteme. Je nach Art des Agroforstsystems und der Zielsetzung können daneben auch Fördermöglichkeiten für Streuobst, Dauerkulturen und Landschaftselemente wie Hecken und Baumreihen interessant sein und werden daher ebenfalls in dieser Handreichung aufgeführt. Weitergehende Fördermöglichkeiten auf Ebene der Landkreise sowie durch private Akteure sind in dieser Handreichung nicht enthalten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind Förderprogramme, die sich ausschließlich an Gemeinden und Verbände richten oder die die Vermarktung (überwiegend von Streuobstprodukten) fördern.

Die Fördermaßnahmen sollten sorgfältig ausgewählt werden, da mit der Förderung jeweils ein anderer Status der Fläche einhergeht bzw. vorausgesetzt wird. Insbesondere sind Agroforstsysteme nach § 4 Abs. 2 GAPDZV von dem Beseitigungsverbot im Rahmen der GLÖZ-Standards ausgenommen, während Landschaftselemente wie Hecken einem Beseitigungsverbot unterliegen. In allen Fällen sind zudem die Vorgaben des Ordnungsrechts (insb. Naturschutzrecht) sowie das meist bestehende Verbot der Doppelförderung zu beachten.

1. Beratung zu Agroforstsystemen

In Baden-Württemberg gibt es eine Beratungsförderung, die u.a. die Themen Planung, Anlage und Bewirtschaftung eines Agroforstsystems umfasst. Es werden 70 % der förderfähigen Kosten bis max. 1500 € übernommen (ab 01.08.2024). Pro Jahr kann ein Unternehmen nicht mehr als vier Modulberatungsverträge in Anspruch nehmen. Alle weiteren Informationen zu Fördervoraussetzungen und zur Antragsstellung finden sich [hier](#) (Modul 222).

2. Anlage von Agroforstsystemen

Landschaftspflegerichtlinie: In Baden-Württemberg wird keine Investitionsförderung für Agroforstsysteme angeboten. Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage aber über die Landschaftspflegerichtlinie gefördert werden (Förderung von Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Neuanlage, bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, Antragsstellung zum 15. November eines Jahres). Nähere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftserhaltungsverband. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch

im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung als Kompensationsmaßnahme: Je nach Art des Agroforstsystems kann die Anlage des Agroforstsystems auch als Kompensationsmaßnahme bzw. Ökokontomaßnahme finanziert werden. Die ÖKVO BW listet u.a. die Anlage von Wertholzwiesen und Streuobstwiesen als mögliche Ökokontomaßnahme. Die Maßnahme muss eine Aufwertung von mind. 10 000 Ökopunkten erbringen und mind. 2000 m² umfassen. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

3. Beibehaltung und Pflege von Agroforstsystemen

In Baden-Württemberg gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten für die Beibehaltung und/oder Pflege von Agroforstsystemen:

Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik: Seit 2023 können Direktzahlungen für Agroforstsysteme (insb. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) bezogen werden. Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (§ 4 Abs. 2 GAPDZV):

- Vorrangiges Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion
- Vorlage eines geprüften Nutzungskonzepts (siehe unten, entfällt ggf. ab 2025)
- Anlage in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 % der Nutzfläche einnehmen ODER verstreut über die Fläche mit 50 bis 200 Gehölzpflanzen/ha
- Keine Verwendung der in [Anlage 1](#) der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten
- Eine Anrechnung von Landschaftselementen, die am 31.12.2022 die Voraussetzungen eines geschützten Landschaftselements erfüllt haben, ist nicht zulässig

Inwieweit Ihr Agroforstsystem diese Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

Je nach Art des Agroforstsystems und Zielsetzung können Sie Ihr Agroforstsystem alternativ auch als Landschaftselement (z.B. Hecke oder Baumreihe), Streuobstwiese (Dauergrünland) oder Dauerkultur (z.B. Obst, Nüsse) registrieren, um Direktzahlungen zu erhalten. Dann besteht kein Anspruch auf die explizit auf Agroforstsysteme ausgerichteten Fördermöglichkeiten (Ökoregelung 3), stattdessen können jedoch ggf. andere Fördermöglichkeiten genutzt werden.

⚠ WICHTIG: Um Direktzahlungen für Ihr Agroforstsystem zu erhalten, müssen Sie ein geprüftes Nutzungskonzept vorlegen (entfällt ggf. ab 2025). Den Antrag finden Sie [hier](#) (unter „Allgemeines zum Gemeinsamen Antrag 2024“).

⚠ WICHTIG: Wenn Sie Ihr Agroforstsystem als solches im Rahmen der GAP anmelden, bleibt der jeweilige Status (Acker, Dauergrünland, Dauerkultur) der Fläche erhalten und das Agroforstsystem ist von der Verpflichtung zum Erhalt von Landschaftselementen (GLÖZ 8) ausgenommen. Wenn Sie Ihr Agroforstsystem nicht also solches registrieren, kann dies zum Verlust der Direktzahlungsansprüche führen bzw. das Agroforstsystem ggf. als Landschaftselement gewertet werden und einem Beseitigungsverbot unterliegen.

Ökoregelung 3: Seit 2023 kann die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise gefördert werden (200 €/ha Gehölzstreifen). Die folgenden Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden (Anlage 5 GAPDZV):

- Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs. 2 GAPDZV (siehe oben)
- Systemdesign: Flächenanteil Gehölze 2 – 35 %, durchgängig bepflanzte Gehölzstreifen, Streifenbreite 3 – 25 m, Abstand zwischen den Streifen und zum Rand 20 – 100 m (geringere Abstände bei fließgewässerbegleitenden Gehölzstreifen sowie in Gewässernähe möglich)
- Zulässige Monate für die Holzernte: Dez, Jan, Feb

Eine Vereinfachung der Förderbedingungen ab 2025 wird aktuell diskutiert. Inwieweit Ihr Agroforstsystem die Fördervoraussetzungen erfüllt, ist in der Karte und im Zusammenfassungstab angegeben.

⚠ WICHTIG: In Baden-Württemberg kann die Förderung durch die ÖR 3 nicht mit flächenbezogenen FAKT-Maßnahmen kombiniert werden. Das heißt, dass insbesondere die Ökolandbauprämie (FAKT D2) nicht mit der Ökoregelung kombiniert werden kann. Weitere Informationen finden sich [hier](#) (S. 67).

4. Sonstige Fördermöglichkeiten für Dauerkulturen, Streuobstwiesen und Landschaftselemente

Förderung als Dauerkultur (Ökolandbau): Sofern Ihr Agroforstsystem aus Gehölzarten besteht, die die Voraussetzung einer Dauerkultur erfüllen (d.h. wiederkehrende Erträge durch Obst, Nüsse oder Früchte, z.B. Esskastanie, Walnuss etc.) und die Voraussetzungen des Ökolandbaus erfüllen, können Sie die Ökolandbau-Prämie für Dauerkulturen in Anspruch nehmen. In Baden-Württemberg sind dies derzeit 1.450 €/ha für die Umstellung auf Ökolandbau (die ersten zwei Jahre) und 1000 €/ha für die Beibehaltung. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

⚠ WICHTIG: In diesem Fall ist eine Meldung als Dauerkultur und nicht als Agroforstsystem (siehe oben) erforderlich. Die Anlage auf Dauergrünland gilt damit anders als bei den als Agroforstsysteme registrierten Flächen als Umbruch.

Förderung für den Erhalt von landschaftsprägenden Streuobstbeständen: Sofern es sich bei Ihrem Agroforstsystem um ein Streuobstsystem handelt, können Sie die Förderprämie für die Bewirtschaftung und Pflege von Streuobstbeständen in Anspruch nehmen. Förderung für max. 100 Bäume/ha auf Flächen mit max. 200 Bäumen/ha, Stammhöhe > 1,40 m. Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen, Ersatz von abgängigen Bäumen durch Hochstämme, Förderhöhe 5 €/Baum, Förderdauer 5 Jahre. Weitere Informationen finden sich [hier](#):

⚠ WICHTIG: Die Fläche muss hierfür als Streuobstwiese (und nicht als Agroforstsystem) registriert sein. Außerdem greifen im Regelfall Schutzvorschriften aus dem Naturschutzrecht (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Förderung eines fachgerechten Baumschnitts bei Streuobstbäumen: Sofern es sich um ein Streuobstsystem handelt, können Sie die Förderprämie für den Schnitt von Streuobstbäumen in Anspruch nehmen. Förderung als Gruppenförderung für 100 bis 1500 Bäume, 15 € pro gepflegtem Baum, Förderung von Streuobstbäumen ab dem 3. Standjahr, Förderdauer 5 Jahre (für 2020 – 2025 ist die Frist zur Antragsstellung abgelaufen). Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Vertragsnaturschutz (Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen, u.a. Pflege von Streuobstflächen und Hecken): Je nach Agroforstsystem kann ggf. die Bewirtschaftung und Pflege über die Landschaftspflegerichtlinie gefördert werden, Förderdauer 5 Jahre, 50 bis 70 % der Kosten. Nähere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Landschaftserhaltungsverband. Weitere Informationen finden sich [hier](#)

⚠ WICHTIG: Die Gehölze gelten in diesem Fall im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Regel als Landschaftselement oder Streuobstwiese und unterliegen einem Beseitigungsverbot. Auch im Rahmen des Naturschutzrechts sind die Gehölze in der Regel geschützt und können nicht bzw. nur mit einer Genehmigung beseitigt werden (siehe Handreichung zum Ordnungsrecht).

Stand der Handreichung: September 2024

Haftungsausschluss

Alle Informationen wurden nach Bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte und insbesondere ersetzt diese Handreichung keine Rechtsberatung. Bitte beachten Sie zudem, dass viele Regelungen vom Einzelfall abhängig sind und wenden Sie sich im Zweifelsfall an die zuständige Behörde. Für etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler wird keine Haftung übernommen.

Hilfreiche Links

- Informationen zum Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg:
<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/Formulare+ +Merkblaetter+ +Informatione n+zum+Gemeinsamen+Antrag>
- Förderübersicht der Baumlandkampagne für Agroforst, Hecken und Streuobst:
<https://www.baumland-kampagne.de/unsere-beitrag/unsere-foerderuebersicht-1>
- Themenblätter des DeFAF: <https://agroforst-info.de/publikationen/#themenblaetter>
- Praxiswissen Hecken zum Thema „Förderung für Heckenneuanlage und -pflege: Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“ des Projekts Catch-Hedge:
https://www.thuenen.de/media/institute/lv/Projekt-Downloads-pdf/CatchHedge/2024-02_Foerderung-fuer-Heckenneuanlage-und -pflege_Welche-Unterstuetzungsmoeglichkeiten-gibt-es.pdf

Förderhinweis

Diese Handreichung ist im Kontext des Projekts INTEGRA entstanden. Das Projekt INTEGRA wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aus dem Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) gefördert (Förderkennzeichen 2819NA071).

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages